

FACHBEITRÄGE

Schwerpunkt BEWÄHRUNGSHILFE

Zehn Anmerkungen zur organisatorischen und fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe

Heinz Cornel

Die Bewährungshilfe, heute meist als ein Teil der Sozialen Dienste der Justiz organisiert, ist ein Arbeitsfeld sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege und ist in den letzten 60 Jahren zur wichtigsten Alternative gegenüber der Vollstreckung nach Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafen in Deutschland geworden. Sie umfassend in ihrer Entstehung, ihrer rechtlichen Konstruktion und mit ihren Arbeitsweisen darzustellen ist in diesem kurzen Beitrag leider genauso wenig möglich, wie auf internationale Erfahrungen und Entwicklungen einzugehen, obwohl diese sicher interessant sind und durchaus die deutsche Entwicklung beeinflussen. Der Beitrag beschränkt sich deshalb auf zehn organisatorische und fachliche Entwicklungen, die in der aktuellen Diskussion und Praxis von hoher Relevanz sind. Auch auf wichtige Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit sowie der vernetzten elektronischen Aktenführung kann hier nicht eingegangen werden, zumal das nur länderspezifisch möglich wäre.

Keywords: Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz, Risikoorientierung, Resozialisierungsgesetz, justizielle Straffälligenhilfe

1 Frühe Vorläufer der Bewährungshilfe und Strafaussetzung zur Bewährung

Fast gleichzeitig mit der englischen Probation gab es in mehreren deutschen Ländern in den zwei letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Möglichkeiten der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung über das Gnadenrecht. Anfang des 20. Jahrhunderts kam es zwar zu einer Vereinbarung zwischen den deutschen Landesregierungen, die eine gewisse Angleichung mit sich brachte, aber es blieb beim Gnadenweg. Die von FRANZ VON LISZT bereits 1905 geforderte bedingte Freiheitsstrafe wurde schließlich im Jugendstrafrecht 1923 in das Reichsjugendgerichtsgesetz eingefügt. Jedoch gab es noch immer keine Bewährungshilfe. Die neu geschaffenen Jugendgerichtshilfen des Jugendamts waren zwar zuständig, aber es wird von einer hohen Misserfolgsquote berichtet, wohl auch, weil diese Aufgabe nicht so wahr-

genommen wurde. 1927 bedauerte Reichsgerichtspräsident BUMKE „das Fehlen einer Überwachung und Betreuung durch geschulte Kräfte“.¹

Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 kannte die Strafaussetzung zur Bewährung mit der Formulierung „damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlasses verdienen kann“, eine Formulierung, die erstaunlich zäh in vielen Köpfen hängen blieb. Während des Faschismus wurde diese Möglichkeit der Strafaussetzung unter anderem mit der Begründung abgeschafft, dass „die bedingte Strafaussetzung mit der Staatsautorität nicht zu vereinbaren“ sei.² 1953 wurde sie dann mit dem dritten Strafrechtsänderungsgesetz für Erwachsene und dem JGG 1953 neu geschaffen und die Länder ermächtigt, die Anstellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern zur Durchführung der Aufgaben der §§ 24 Abs. 1 Nr. 6, 24a StGB alter Fassung und §§ 24, 25, 113 JGG selbstständig zu regeln.

2 Einführung der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland

1951 begann der Aufbau der Bewährungshilfe in Deutschland³ – zunächst aus Mitteln des Bundesjugendplans. In Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart wurden Bewährungshelfer im Bereich der Justiz, aber in eigenen Räumen eingestellt – ein Jahr später dann in Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München in den Jugendämtern, wobei auch diese durch Dienst- und Fachaufsicht in die Justiz eingebunden waren.⁴ Vorher waren in Berlin (West) schon erste Bewährungshelfer für Jugendliche eingestellt worden.

Im gemeinsamen Runderlass der hessischen Minister der Justiz und des Innern vom 21.12.1953 wird der Bewährungshelfer als der Gehilfe des Gerichts angesehen.⁵ Aber bereits 5 Jahre später schlug SIEVERTS in den Beratungen der Großen Strafrechtskommission eine neue Formulierung der Aufgaben der Bewährungshilfe vor und sprach in seinem Referat von der „freundlichen partnerschaftlichen Zusammen-

1 Vgl. MENG, 1955, S. 175.

2 MENG, 1955, S. 175.

3 Vgl. detaillierter dazu CORNEL, 2011b, S. 384 f.

4 Vgl. WAHL, 1990, S. 95 f.

5 Vgl. HESSISCHER STAATSANZEIGER, 1954, S. 108.

arbeit zwischen Richter und Bewährungshelfer in der Praxis“ und von der „sozialpädagogischen Eigenbedeutung des Bewährungshelfers“, der eben keinesfalls nur der verlängerte Arm des Richters sei.⁶

Freiheitsstrafen können gemäß § 56 ff. StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, „wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 StGB; ähnlich § 21 Jugendgerichtsgesetz zur Aussetzung von Jugendstrafen zur Bewährung). Die Bewährungszeit liegt zwischen zwei und fünf Jahren (im Jugendstrafrecht drei Jahren). Bei der Mehrheit der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe wird die Strafe ausgesetzt. Soweit eine Freiheitsstrafe im Strafvollzug vollstreckt wird, kann später ein Strafrecht ausgesetzt werden. Das Gericht kann für die Bewährungszeit Auflagen oder Weisungen erteilen. Eine wichtige Weisung ist die Unterstellung der verurteilten Person unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um von Straftaten abzuhalten (bei Jugendlichen gemäß § 24 JGG immer). Gemäß § 56d Abs. 3 StGB steht der Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite und überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen.

In der Fachliteratur der 1950er bis 1970er Jahre findet sich zur Beschreibung der Rolle des Bewährungshelfers und der Bewährungshelferin immer wieder das Bild des „verlängerten Arms des Richters“.⁷ Es beschränkte die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis der Verwaltung gegenüber dem einzelnen Bewährungshelfer. Gleichzeitig kann man kaum weniger Subjekt sein, als der Arm eines anderen und so konnte gegenüber dem bestellenden Richter von einer Kommunikation auf Augenhöhe keine Rede sein. Das ist bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in Ordnung, hinsichtlich der Relevanz unterschiedlicher Fachkompetenzen aber ein Problem, das die Bewährungshilfe über Jahrzehnte beschäftigte. Dies alles hat seine Ursache auch in der jungen und schwierigen Tradition Sozialer Arbeit in Deutschland: Anfang des 20. Jahrhunderts von ALICE SALOMON als Profession begründet, wurden viele bedeutende VertreterInnen während des Faschismus vertrieben und an der fachlichen Entwicklung gehindert. Die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter gibt es in Deutschland überhaupt erst seit 1959 und erst langsam entwickelten sich Methoden Sozialer Arbeit und diese als wissenschaftliche Disziplin. Empirische Forschungen zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht haben keine lange Tradition. Einige Dissertationen aus den 1960er Jahren geben zwar ein Bild aus den Anfangsjahren der Bewährungshilfe,⁸ sie entsprechen aber nicht immer sozialwissenschaftlichen Standards und liefern oft unvergleichbare Daten, z.B. wenn die wirtschaftliche Lage in die Kategorien „vermögend, geordnet, verschuldet, ärmlich, ungeordnet“ eingeteilt wird.⁹ MARTIN KURZE legte unter dem Titel „Soziale Arbeit und Strafjustiz“ 1999 eine umfangreiche Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht vor, die nicht nur organisatorische Bedingungen, methodische Standards und Kooperationen der Bewährungshilfe mit dem Gericht erfasste, sondern auch Daten zur Ausgangsentscheidung und zur Person bei primären Aussetzungen und Strafrestaussetzungen enthält.¹⁰

3 Ausweitung der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht seit den sechziger Jahren

1965 gab es ausweislich der Daten des statistischen Bundesamtes insgesamt 439 männliche Bewährungshelfer und

79 weibliche Bewährungshelferinnen, das entspricht einer Quote von 15% für die Frauen. In diesem Jahr gab es insgesamt 26.000 Probanden (das entsprach genau 50,48 pro Bewährungshelfer) – mehr als 16.000 Probanden waren nach Jugendstrafrecht verurteilt (64%) und 9.400 nach allgemeinem Strafrecht.

1987 waren es dann schon 1385 männliche und 622 weibliche BewährungshelferInnen (31%) mit insgesamt 131.000 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht und zusätzlich 12.000 unter Führungsaufsicht (teils auch mehrere Unterstellungen eines Probanden). Inzwischen hatte sich das Verhältnis der Probanden hinsichtlich des Alters umgedreht: 69% der Probanden waren nach allgemeinem Strafrecht unterstellt.

Nochmals 24 Jahre später, im Jahr 2011, war die Anzahl der Unterstellungen nun auf 182.715 angestiegen – das waren mehr als dreimal so viele Personen wie im Strafvollzug. 11,6% der ProbandInnen waren weiblich und 17,6% der Unterstellungen erfolgten nach Jugendstrafrecht. Etwa ein Viertel der Unterstellungen erfolgen nach Strafrestaussetzungen und der Führungsaufsicht kommt eine immer größere Bedeutung zu. 2011 wurden 71,1% der Unterstellungen ohne Widerruf abgeschlossen. Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen ist die Widerrufsquote insg. um 5,7% niedriger, bei Frauen um 7%. Für die Anzahl der BewährungshelferInnen gibt es keine exakten Zahlen mehr, zumal sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmungen Überschneidungen mit der Gerichtshilfe und dem TOA entwickelt haben. Man kann wohl von einer Größenordnung von 2.500 bis 2.600 ausgehen, wovon etwa die Hälfte weiblich ist.

4 Debatten um Neuorganisation und durchgehende Hilfe seit den achtziger Jahren

Durch das erste Strafrechtsreformgesetz 1969 wurden die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert und mit dem zweiten Strafrechtsreformgesetz von 1975 die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht und damit zwei wichtige neue Arbeitsbereiche der Sozialen Dienste der Justiz eingeführt – unabhängig von den Organisationsformen, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich aussehen und in den meisten Ländern zunächst keinen einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz brachten. Dieser wurde aber bereits 1976 unter anderem von WALTER AYASS, GÜNTER OBSTFELD, THEO QUANDT und HARTMUT WEGENER in einem Schreiben an Bundes- und Landesjustizminister und den Vorstand der DBH gefordert.

In den 1980er Jahren begann dann eine teils heftig geführte Debatte um die Neuorganisation der Bewährungshilfe, ihr Verhältnis zur Gerichtshilfe und teils auch zur Sozialen Arbeit im Strafvollzug. Mit Verweis auf Organisationsmodelle insbesondere in Dänemark und den Niederlanden wurden bessere Vernetzungen und Übergänge, neue Strukturen und eine Abkehr vom Einzelkämpfertum gefordert. Diese Debatte kann hier nicht nachgezeichnet werden, zumal sie in jedem Bundesland ein wenig anders verlief. Im Ergebnis gibt es eine Fülle unterschiedlicher Organisationsstrukturen, aber in den meisten Ländern eine Einbindung

⁶ Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Dritter Band, Allgemeiner Teil, 26. bis 37. der Sitzung, 1958, S. 48.

⁷ Vgl. beispielsweise WÜRTEMBERGER, 1955; S. 9; FRIEDRICHS, 1962, S. 10; SCHAFFSTEIN, 1972, S. 107, und ROHNFELDER, 1974, S. 138.

⁸ Vgl. BREUNING, 1960; BROCKMANN, 1960; BECKER, 1961; MEYER, 1963; BINDZUS, 1966, und PAEHLER, 1968 mit zwischen 120 und 600 Fällen verschiedener Landgerichtsbezirke.

⁹ Vgl. MEYER, 1963, S. 57, und PAEHLER, 1968, S. 58.

¹⁰ Vgl. KURZE, 1999, insbesondere S. 363 ff.

in Leitungsstrukturen über die Einzelbestellung durch das Gericht und die Dienstaufsicht durch das Landgericht oder Oberlandesgericht hinaus.¹¹ In der Diskussion wurde immer wieder betont, dass es nicht nur eine Fachaufsicht hinsichtlich der Kontrollaufgaben durch den bestellenden Richter geben muss, sondern auch in Bezug auf die sozialarbeiterische Fachlichkeit, die ein Gericht mangels Fachkompetenz nicht leisten kann.¹² Der Klient oder die Klientin hat auch einen Anspruch darauf, dass die Hilfe fachgerecht und ohne Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses geleistet wird. Deshalb solle es fachliche Leitungen der Sozialen Arbeit geben sowie Fortbildungsmöglichkeiten, Qualitätsstandards und Möglichkeiten der Selbstreflexion und Supervision. Heute werden die Aufgaben der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe teils von den gleichen Personen, teils in enger Kooperation und teils völlig getrennt geleistet – daneben selbstverständlich auch Führungsaufsicht. Bei manchen Sozialen Diensten der Justiz gibt es zusätzlich Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs, obwohl die meistens durch spezialisierte Freie Träger unterbreitet werden. In den letzten Jahren werden wiederum vermehrt Konzepte der Neuorganisation, Spezialisierung und insb. der Risikoorientierung diskutiert, auf die später noch eingegangen werden wird.¹³

5 Bedeutung der Fallzahlen, Arbeitsbelastungen und deren Bemessung

Fallzahlen waren und sind in der Bewährungshilfe ein wichtiges Instrument und ein Maßstab sowohl in der internen Arbeitsverteilung als auch als Standard der Arbeitsbelastung nach außen. Sie wurden aber schon früh kritisiert, weil Belastungen nicht nur von der Zusammensetzung der Probanden und Probandinnen, sondern auch vom Arbeitsstil, der Intensität des Angebots und sonstigen Hilfen vor Ort abhängen. Die Vergleichsmöglichkeiten gingen allerdings in dem Maß verloren, in dem Zusatzaufgaben hinzukamen oder die Aufgabenverteilung sich veränderte (Gerichtshilfe, TOA) und es ist bekannt, dass sie nicht eindeutig definiert sind (wie sehen Qualitätsstandards, Arbeitsanforderungen und -bedingungen, Arbeitszeit und Ausstattung aus?) und dass von Bundesland zu Bundesland anders gezählt wird. Es gibt gleichwohl jenseits der internen Arbeitsverteilung ein kriminalpolitisches Interesse daran, Standards für eine ausreichende Personalausstattung zu setzen. Interessanterweise setzen sich solche Standards in anderen Rechtsgebieten, wie z.B. 2012 in § 55 SGB VIII hinsichtlich der Vormundschaften und Pflegschaften gerade neu durch.¹⁴

Seit langem gibt es aus Wissenschaft und Praxis Kritik an zu hohen Fallzahlen, weil dadurch die Hilfemöglichkeiten eingeschränkt werden. Aus der Praxis der Länder sind Fallbelastungszahlen zwischen 70 und 110 bekannt¹⁵ – bei Langzeiterkrankungen können sogar noch höhere Werte erreicht werden. Als angemessen werden hingegen meist Fallzahlen zwischen 30 und 50 genannt.¹⁶ „Nach einer vom Oberlandesgericht München 1974 durchgeführten und immer noch maßgeblichen Arbeitsplatzanalyse können Bewährungshelfer ca. 36 Straffällige optimal betreuen.“¹⁷ Diese Arbeitsplatzanalyse wird auch von WOLFGANG KLUG in seinen Vorträgen gerne als Quelle benannt.

In § 53 des Entwurfs eines Bundesresozialisierungsgesetzes der SPD vom 4. Juni 1988 war vorgesehen, dass ein Bewährungshelfer regelmäßig nicht mehr als 30 Jugendliche oder 45 erwachsene Probanden haben dürfe. Dazu sollte die erforderliche Anzahl von Verwaltungskräften kommen. HANS-JÜRGEN KERNER, langjähriger Präsident des DBH-Fachverbandes, stellte dazu 1993 fest, dass man die vertretbare Obergrenze mit 30 oder 35, auf keinen Fall

über 40 ansetzen dürfe.¹⁸ MARTIN KURZE schreibt in seinem Grundsatzwerk über „Soziale Arbeit und Straffjustiz“: „Wie viele Probanden nun von einem Bewährungshelfer maximal betreut werden können, ohne dass die Qualität seiner Arbeit darunter leidet, ist eine Frage, die die Bewährungshilfe praktisch mit Beginn der erörterten Entwicklung begleitet. Als Richtgröße für eine angemessene Durchführung des gesetzlichen Auftrags und eine intensive sozialpädagogische Aufgabenerledigung wird übereinstimmend eine Fallzahl von 35, maximal 40 Probanden genannt.“¹⁹ Die aktuelle „Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg“ des baden-württembergischen Justizministeriums aus dem Jahr 2014 zitiert auf S. 62 Fallzahlempfehlungen der Literatur von 35 bis 55 und stellt auf S. 189 fest: „Fachlich vertretbar ist eine Quote zwischen bestenfalls 30 und höchstens 60 Probanden pro Bewährungshelfer.“²⁰

Die Fallzahl selbst bzw. die pro Proband zur Verfügung stehende Zeit sagt natürlich nur etwas aus, wenn definiert ist, was in dieser Zeit geschehen soll, welche Hilfen geleistet werden, ob es Hausbesuche und Kontaktaufnahmen bereits im Vollzug geben soll, ob auch Angehörige unterstützt werden und einzelfallübergreifende Vernetzungsarbeit für wichtig erachtet wird. Der Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes hat deshalb sehr genau und umfassend Aufgaben, Gestaltungsgrundsätze, Hilfearten, Organisation und Ausstattungen definiert und auf dieser Basis in § 22 Abs. 9 eine Fallzahl von 30 gefordert.²¹ Die Forderung nach Fallzahlreduzierung ist also weniger eine zur Reduzierung der Arbeitsbelastung der BewährungshelferInnen, als vielmehr eine kriminalpolitische in Hinblick auf die Art und den Umfang der Hilfen.

6 Bewährungshilfe als fachliche soziale Arbeit

Auch wenn Bewährungshilfe justizielle Straffälligenhilfe ist, im Zwangskontext stattfindet und einen Kontrollauftrag hat, so ist sie doch zu allererst Soziale Arbeit und muss sich an den Anforderungen dieser Profession orientieren – das gesteht man auch jedem Gefängnispfarrer und Gefängnisarzt zu. Die Zielsetzung der Sozialen Arbeit hinsichtlich Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen, Befähigungen und Befreiung von Menschen zur Verbesserung ihres Wohlbefindens und ihr Bezug auf die Prinzipien der Menschenrechte und der Sozialen Gerechtigkeit²² führt

11 Vgl. KURZE, 1999; BLOCK, 1993, und CORNEL, 1991.

12 CORNEL, 1990, insb. S. 61.

13 Vgl. KLUG, 2007; KAWAMURA-REINDL, 2010, S. 503; RENSMANN, 2007, S. 230, und MAYER ET AL., 2007, S. 33 ff.

14 Vgl. CORNEL, 2014, S. 357.

15 BESS ET AL., 2016, S. 64 nennen für Bayern eine Fallzahl von 75,8 für 2014 und 84,4 für 2012.

16 Vgl. MEYER, 1963, S. 207; MAELICKE, 1977, S. 46 mit zahlreichen Nachweisen, unter anderem auch auf die Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 1974, S. 22 ff.; vgl. MAELICKE & SIMMEDINGER, 1987, S. 13 und S. 105 sowie DÜNKEL, 1986, S. 131.

17 [http://www.bewaehrungshilfe-ingolstadt.de/resources/Konzeption_BwHIN_April_2011.pdf], eingesehen am 23.01.2014.

18 KERNER, 1993, S. 80.

19 KURZE, 1999, S. 336; ähnlich SCHÖCH, 2003, S. 215; vgl. auch die Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer der Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 1974, S. 36 f.

20 Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, herausgegeben vom BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN JUSTIZMINISTERIUM, 2014, S. 189.

21 Vgl. CORNEL ET AL., 2015a, insb. S. 85 und 88 f.

22 Vgl. die Definition der Sozialen Arbeit durch die Vollversammlung der International Federation of Social Workers im Jahr 2000 in Montreal.

dazu, dass sie sich individuell, institutionell oder zumindest von ihrem Anspruch her verpflichtet fühlt, sich für von strafrechtlicher Repression bedrohte oder betroffene Personen hilfeleistend einzusetzen.

So wichtig Angebote der Resozialisierung durch sozialpädagogisches Handeln im Vergleich zum Wegsperrten, Verwahren und rein repressiven Vergelten sind, so sehr sollte man sich davor hüten, Soziale Arbeit mit der Fülle seiner Zielsetzungen zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung allein auf das kriminalpräventive Ziel der Resozialisierung und Legalbewährung zu beschränken.²³

Ob Resozialisierungshilfen durch sozialarbeiterisches Handeln kriminalpräventiv wirken, steht erst mittelbar zur Debatte. Die Erhöhung der Handlungskompetenzen durch Hilfen und Lebenslagenverbesserungen zeigen sich nicht in der Effektivierung sozialer Kontrolle in dem Sinn, dass gesellschaftliche Normen eingehalten werden, sondern allein in der Fähigkeit des handelnden Subjekts, sich entscheiden zu können, ob man die Norm angesichts der bekannten Folgen des Normbruchs bei Entdeckung einhalten möchte oder nicht. Ob solche mittelbaren Reaktionen auf Delinquenz Handlungsspielräume erweitern oder einengen, untersteht der kritischen Betrachtung. Jenseits der Freiheit des Einzelnen gibt es die Erfahrung, dass autonome Individuen mit hoher Handlungskompetenz, die gut integriert sind und für sich selbst eine Lebensperspektive sehen, weniger durch Straftaten auffällig werden. Insofern hat Bewährungshilfe eine hohe Wirksamkeit – die geringe Widerrufquote von unter 30% ist dafür ein Indiz. Soziale Arbeit selbst bleibt den Zielen der Lebenslagenverbesserung und Erweiterung der Handlungsalternativen verpflichtet und ordnet sich so ein in eine Kriminalpolitik der Entkriminalisierung und Entpönalisierung.²⁴

7 Rolle der Bewährungshilfe in der Gestaltung von Übergängen vor und nach Inhaftierung

In der Sozialen Arbeit ist die Gestaltung von Übergängen in den letzten Jahren völlig unabhängig von Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik ein bedeutendes Thema. Thematisiert werden Krisen, die sich aus der Kumulation besonderer Übergangsrisiken ergeben, wenn die personalen und sozialen Ressourcen nicht ausreichen. Solche Krisen führen in der Regel zu einer Verschlechterung der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Teilhabe am sozialen Leben. Straffällige Personen sind nicht nur auf viele Übergänge, beispielsweise im Zuge der Haftentlassung, nicht gut vorbereitet, sondern sie müssen auch oft mehr schwierige Übergänge meistern als andere. Sie müssen nicht nur die klassischen Übergänge bewältigen, wie zum Beispiel in das Berufsleben, Verlassen des Elternhauses, Aufnahme einer Partnerschaft oder Übernahme einer Elternrolle, gegebenenfalls auch einen unerwarteten Wechsel bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sondern zusätzlich zahlreiche Ein- und Ausstritte aus psychosozialen Krisen, wie sie mit Inhaftierungen, Strafprozessen, Haftentlassungen, Folgen der Stigmatisierungen und der Selbststigmatisierung einhergehen. Deshalb wird das so genannte Übergangsmanagement im Kontext von Kriminalpolitik, Straffälligen- und Bewährungshilfe seit 15 Jahren intensiv debattiert.²⁵

Unter Übergangsmanagement versteht man die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit.²⁶ Schwierige Übergänge mit Unterstützungsbedarf gibt es nicht nur bei der Entlassung nach verbüßten Freiheitsstrafen, sondern bereits bei drohender Untersuchungshaft, Entlassung aus

der Untersuchungshaft, Überstellung in den Strafvollzug und verschiedene Modi der Haftentlassung. Die Beteiligung unterschiedlichster Hilfeanbieter und Zuständigkeitsregelungen, die sich in der Regel nach der Phase im Strafprozess- und Vollstreckungsverfahren richten, erfordern einerseits ein hochkomplexes Hilfesystem mit Spezialisierungen, andererseits aber gerade aus der Perspektive des Klienten eine Reduktion der Komplexität und personale Kontinuität. Seit dem Jahr 1973 wird dies auch in Deutschland unter dem Topos „Durchgehende Hilfe“ diskutiert, ein Begriff, der auf WIESENDANGER aus der Schweiz zurückgeht. Das Prinzip der durchgehenden Hilfe ist kein deutscher Sonderweg, sondern international anerkannt. Dies gilt ganz besonders für junge Delinquente. Die „European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures“ vom 05.11.2008 fordern in Rule 15 explizit „community involvement and continuous care“.²⁷ In England und Wales spricht der National Offender Management Service (NOMS) des Ministry of Justice vom „end-to-end Offender Management“.

Übergangsmanagement soll nicht nur auf den einzelnen Haftentlassenen einwirken und diesen begleiten,²⁸ sondern auch strukturell die Bedingungen verbessern, schulische und berufliche Qualifikationen schaffen, Kommunikationsstrukturen beleben oder aufbauen und insbesondere auch dafür sorgen, dass in den Justizvollzugsanstalten arbeitsmarktrelevante Qualifikationen angeboten werden.²⁹

Nur durch eine solche Gestaltung von Übergängen, bei der die Sozialen Dienste der Justiz und insbesondere die Bewährungshilfe eine zentrale Rolle spielen, lassen sich Beziehungsabbrüche vermeiden, die allein durch die Zuständigkeitsregelungen in verschiedenen Stadien des Strafprozesses und der Strafvollstreckung veranlasst werden. Dies wiederum ist nicht nur ein Organisationsproblem, das zu Kommunikationslücken und Doppelbetreuung führen kann. Viele Klienten und Klientinnen haben Beziehungsabbrüche seit der frühesten Kindheit immer wieder erlebt, weshalb Bindungslosigkeit und Bindungsunfähigkeiten bekanntlich häufig auch im Kontext der kriminellen Karriere eine Rolle spielen. Der in Punkt 10 vorgestellte Diskussionsentwurf eines Resozialisierungsgesetzes stellt deshalb entsprechende

23 Vgl. KAWAMURA-REINDL & SCHNEIDER, 2015, S. 72 und S. 86.

24 Vgl. CORNEL, 1983, S. 1463 ff.

Im September 2016 findet im Rauhen Haus in Hamburg eine Fachtagung von Praktikern und Wissenschaftlern unter dem Titel „Wissen, was man tut. Soziale Arbeit im kriminalpolitischen Zusammenhang“ statt, die genau diesen Aspekt in unterschiedlichen Arbeitsfeldern zum Thema hat. Der fachliche Diskurs, der im Anschluss eines Workshops während der DBH-Bundestagung im September 2015 begann, soll fortgesetzt und die Ergebnisse publiziert werden.

25 Vgl. MATT, 2007; 2010; 2011; 2014; SCHREIER, 2012; CORNEL, 2012a; 2012b; ROOS & WEBER, 2009, und WIRTH, 2015.

26 Vgl. Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten – Positionspapier Übergangsmanagement der katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Bayern und des Fachverbandes Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe in Bayern, 2010, S. 2; vgl. auch OSTENDORF, 2007, S. 4 und ROOS & WEBER, 2009, S. 62 f.

Seit Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes am 1.11.2010 wird in Hessen zwischen dem Entlassungsmanagement gemäß § 16 HStVollzG durch die Bewährungshilfe und dem Übergangsmanagement durch Träger der freien Straffälligenhilfe für alle anderen Fälle unterschieden.

27 FEEST sprach sich gegen den organisierten Beziehungsabbruch aus; vgl. FEEST, 2007, S. 6 f.

28 Dabei wirken sich individuelle Hilfen sowohl im Sinne von organisatorischen Unterstützungen, Vermittlungen und Lebenslagenverbesserung aus, als auch durch die Stärkung des Selbstwertgefühls; vgl. WEINHOLD & NESTMANN, 2012, S. 61.

29 Vgl. WIRTH, 2004.

Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen, die durchgehende Hilfe ermöglichen und Übergänge für den Klienten und die Klientin transparent und niedrigschwellig gestalten, in den Mittelpunkt.

8 Privatisierung der Bewährungshilfe

Bekanntlich hat es in Baden-Württemberg über mehrere Jahre seit dem 01.01.2007 das Modell einer privatisierten Bewährungshilfe gegeben, das aber vom Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 27.11.2014 für unzulässig erachtet wurde. Inzwischen hat die Landesregierung beschlossen, die Bewährungshilfe wieder – wie in 15 anderen Bundesländern Deutschlands – in staatliche Hände zu geben. Organisatorisch soll das als rechtsfähige Landesanstalt zum 1. Januar 2017 geschehen. Es ist müßig darüber zu diskutieren, ob die Jahre in Trägerschaft von Neustart in Baden-Württemberg produktiv waren und was man aus der Praxis in Österreich lernen könnte. Die Einführung selbst im Jahre 2005 (Pilotprojekt) und dann landesweit 2007 war offensichtlich politisch durch ein neoliberales Weltbild motiviert, ohne die besonderen kriminalpolitischen Erfordernisse breit zu diskutieren und die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mitzunehmen sowie rechtlich schlecht vorbereitet. Eine solche Feststellung schmälert nicht die in den nächsten Jahren geleistete Arbeit durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Neustart, die durchaus neue und positive Akzente in Bezug auf Fortbildung, Qualifizierung, Qualitätsstandards, ehrenamtliche Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit setzten, die man würdigen kann und die man im Rahmen einer staatlichen Bewährungshilfe nicht zurückdrehen muss und sollte. Insgesamt aber kann man resümieren, dass die Privatisierung der Bewährungshilfe in Deutschland keine Perspektive hat, dass sich nirgends neue Versuche abzeichnen und dass sich die von den Befürwortern im Vorfeld angekündigten Einsparungen hier genau so wenig einstellen wie bei den privaten Haftanstalten.

9 Risikoorientierung als ein Aspekt sozialer Arbeit oder Neubestimmung des Auftrags

Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist gemäß § 56 StGB möglich, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird und gemäß § 56d StGB unterstellt das Gericht die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer, „wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten“. Untersteht ein Proband der Bewährungshilfe wurden also bereits gerichtliche prognostische Entscheidungen getroffen und damit Risiken hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit bzw. Kriminalprävention bewertet. Hinter diese Entscheidung der Judikative kann und darf die Exekutive nicht zurückfallen, insbesondere darf die Strafaussetzung selbst nicht konterkariert und Hilfe nicht verweigert werden.

Schon immer gehört es zu den professionellen Aufgaben der Bewährungshilfe, den in § 56d Abs. 3 geforderten Hilfe- und Betreuungsprozess sowie die Überwachungen im Einvernehmen mit dem Gericht zu gestalten. Dazu bedarf es auf der Basis fachlicher Anamnesen und Diagnosen prognostischer Einschätzungen darüber, wie hoch das Rückfallrisiko ist, welche Rechtsgüter potenzieller Opfer gegebenenfalls in welchen Situationen gefährdet sind, wie dieser Gefährdung entgegengetreten werden kann und wann welcher Hilfebedarf besteht. Dies ist seit sechs Jahrzehnten der Auftrag der Bewährungshilfe, der sich einerseits rechtlich in den letzten Jahren nicht geändert hat und dessen Erfüllung andererseits qualitativ immer weiter verbessert werden kann. Dazu bietet die soziale Arbeit eine große Methodenvielfalt und der Pro-

band selbst hat ein großes Interesse daran, rechtzeitig Hilfe zu erhalten – und sei es durch persönliche Kontaktaufnahme – um einen Widerruf der Strafaussetzung zu vermeiden. Risikoeinschätzungen, die einerseits den Probanden nicht gängeln und ihm Autonomie und Lernprozesse ermöglichen und andererseits Rechtsgüter schützen, gehören also zentral in den Aufgabenkanon der Bewährungshilfe.

Unter den Begriffen der Risikoorientierung oder des Risikomanagements wurde aber in den letzten 15 Jahren auch programmatisch eine Neuorientierung diskutiert, die oft folgende drei Elemente enthielt:

1. Den Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen wurde die Kompetenz abgesprochen, Rückfallrisiken einzuschätzen und danach angemessen zu handeln,³⁰
2. es werden Gefährdungsrisiken eingeschätzt, die sich nicht mehr auf die Lebenslage und den konkreten Hilfebedarf des Probanden beziehen und gegebenenfalls zu Hilfeverweigerungen oder zumindest -einschränkungen führen können,³¹
3. es wird ignoriert, dass immer ein Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft bleibt und vom Gesetzgeber und Gericht durchaus gesehen wird, das aber nicht unveränderlich, sondern durch sozialarbeiterisches Handeln beeinflussbar ist.³²

Zweifellos muss sich die Bewährungshilfe auch bei gleichbleibendem Auftrag auf veränderte Bedingungen einstellen. Vor 60 Jahren wurde eine kleine Anzahl Strafen bis zu neun Monaten bei günstigster Sozialprognose, meist bei nur sehr geringer Vorstrafenbelastung, ausgesetzt. Heute ist die Bandbreite möglicher Probanden wesentlich größer. Die Voraussetzungen der Strafaussetzung sind heute unterschiedlicher, die Problemlagen differenzierter und die Methodenvielfalt größer. Auch weil sich die Methoden der Prognoseerstellung entwickelt haben, wird man heute in der Sozialen Arbeit mit Delinquenten von den Fachkräften das systematisch und auf hohem Niveau erwarten dürfen, was sie intuitiv schon immer getan haben: Risiken einschätzen, die Begleitung nach dem individuell diagnostizierten Bedarf ausrichten und die Anzahl der Kontakte und die Intensität der Überwachung entsprechend abstimmen. Erstgespräch, Kenntnis der Vorstrafen und des Anlasses der aktuellen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht sowie die aktuelle Lebenslage und die ansonsten vorhandenen Unterstützungsressourcen geben und geben Anhaltspunkte zur Ausgestaltung des sozialpädagogischen Handelns und Ausmaßes des Interventionsbedarfs.³³ Die prognostische Einschätzung von Risiken und Hilfebedarfen in der Bewährungshilfe soll Rechtsgüter potentieller Opfer schützen, soziale Rechte der Probanden stärken und die Wirksamkeit der eingesetzten Unterstützungs-, Behandlungs- oder Betreuungsressourcen steigern – dazu bedarf es Qualitätsstandards, gegebenenfalls Qualifizierungen, aber keiner Änderungen des Auftrags oder Verweigerungen von Hilfe um zu Sparen.

30 Meist wird stattdessen auf rein psychiatrische und psychologische Diagnoseverfahren abgestellt, die in anderen Kontexten von großem Wert sind, sozialarbeiterische und sozialpädagogische Anamnesen, Diagnosen und Prognosen aber nicht ersetzen können, zumal sie Änderungen im Hilfebedarf während der Unterstellungszeit ignorieren und vor allem auf die Defizite von straffällig gewordenen Personen abstellen.

31 Unabhängig von der inhaltlich dort geleisteten Arbeit, von der viel positives berichtet wird, lässt die programmatische Um-Etikettierung der Bewährungshilfe in ‚Sicherheitsmanagement‘ aufhorchen.

32 Vgl. ANDREWS ET AL., 1990; LÖSEL, 2012; MACKENZIE, 2006 sowie LIP-TON ET AL., 2002.

33 Vgl. KAWAMURA-REINDL & SCHNEIDER, 2015, S. 345 f.

Inzwischen gibt es weltweit eine große Anzahl von Assessmentsystemen – vor allem die Risikoorientierung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe des Kantons Zürich von KLAUS MAYER und das Erfassungssystem Offender Assessment System OASys in den Bereichen Strafvollzug und Bewährungshilfe Englands sind bekannt. In Deutschland gibt es hauptsächlich hinsichtlich der Sexualstraftäter in vielen Bundesländern Risikomanagementsysteme. Inwieweit dadurch langfristig der Opferschutz besser gewährleistet werden kann, ist längst noch nicht so eindeutig geklärt, wie das propagiert wird.³⁴ Diagnosen, Prognosen und Risikoentscheidungen können fachlich gut oder schlecht sein³⁵ – das entscheidet sich anhand fachlicher Kriterien und Evaluation, nicht an einem einzigen Rückfall, so tragisch dieser im Einzelfall sein mag. Man kann das Ziel der Risikominderung durch Risikomanagement teilen, ohne dass man die Folgerungen daraus hinsichtlich der Reduzierung von sozialer Arbeit gleichfalls zieht. Wenn MAYER folgert und fordert „dass keine Ziele mit dem Probanden entwickelt oder ausgehandelt werden“,³⁶ dann lehnt er zugleich sozialarbeiterische Haltungen und Methoden ab und setzt quasi voraus, dass alle Probanden das Ziel der Rückfallvermeidung und dessen Umsetzung für sich selbst ablehnen. Entspricht das wirklich den Erfahrungen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer? Risiko einschätzungen müssen keine diagnostischen Momentaufnahmen sein, sondern können sich durchaus im Prozess einer helfenden Beziehung ergeben.

10 Bewährungshilfe als Teil eines Systems von Resozialisierungsangeboten

Die Bewährungshilfe mit ihren mehr als 180.000 Probanden und Probandinnen gehört neben der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Jugendämter, der freien Straffälligenhilfe und der sozialen Arbeit im Justizvollzug zu den wichtigsten Tätigkeitsfeldern sozialarbeiterischer Hilfen im Kontext der Delinquenz. Mit der Gerichtshilfe, den Hilfen zur Reduzierung oder Vermeidung von Untersuchungshaft, dem Täter-Opfer-Ausgleich und den Unterstützungsangeboten für Angehörige von straffälligen gewordenen Personen und Inhaftierten wurden aber in den letzten Jahrzehnten nicht nur neue Arbeitsweisen und Hilfeformen entwickelt und angeboten, sondern es hat sich zusätzlich gezeigt, dass die vorhandenen Angebote der justiziellen Straffälligenhilfe untereinander und mit denen der freien Straffälligenhilfe sowie mit denen der allgemeinen Jugendhilfe und Sozialhilfe schlecht vernetzt sind. Die notwendigen Organisationsstrukturen und Gestaltungen der Übergänge wurden in Punkt 7 bereits thematisiert. Dazu bedarf es rechtlicher Grundlagen und Voraussetzungen hinsichtlich der Organisation und Ressourcen. Dies ist umso notwendiger, weil es hier um Hilfe in Zwangskontexten geht. Die Klienten und Klientinnen sind in der Regel nicht nur in ihren Handlungsfreiheiten eingeschränkt und befinden sich somit in einer Zwangslage, die ihnen wenig Spielraum hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung von Hilfe gibt, sondern die Bewährungshilfe beispielsweise wird gegenüber Verurteilten geleistet, die mit Vollstreckung von Freiheitsstrafen rechnen müssen, wenn sie sich dem Kontakt entziehen oder sonst die Auflagen nicht erfüllen bzw. den Weisungen nicht nachkommen.³⁷ Diese Zwangskontexte und damit die eingeschränkte Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme müssen nicht nur für die Klienten und Klientinnen transparent gemacht werden,³⁸ sondern das Abhängigkeitsverhältnis und die Einschränkung von Freiheitsrechten muss rechtlich klar legitimiert und normiert werden. Deshalb wurde 2015 ein Resozialisierungsgesetz zur Diskussion gestellt, das zum einen die Hilfen und

Maßnahmen zur Resozialisierung so regeln soll, dass die Wiedereingliederung unter Achtung der Menschenwürde den größtmöglichen Effekt in Bezug auf Kriminalprävention und Opferschutz erzielt.³⁹ Dies soll vor allem auch dadurch erreicht werden, dass bisher unkoordinierten Hilfen und fehlende Transparenz des Hilfeangebots durch klare allgemeine gemeinsame Grundsätze und Organisationsstrukturen überwunden werden. Zum anderen aber soll ein solches Landesgesetz eine ressortübergreifende Wirksamkeit entfalten, die notwendige gesetzliche Grundlage für die Eingriffe in Grundrechte schaffen und die subjektiven Rechte der Klienten und Klientinnen stärken. Dieser Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz entwirft ein System von Regelungen zur Wiedereingliederung, das deutschen und internationalen Erfahrungen, den bundesgesetzlichen Regelungen des StGB und der StPO sowie dem professionellen Verständnis Sozialer Arbeit und der Organisationssoziologie Rechnung trägt. Der Diskussionsentwurf zeigt, dass solche Regelungen auf Landesebene notwendig und möglich sind, ohne in das Bundesrecht einzugreifen und bezieht sich zugleich auf internationale Vereinbarungen wie die „European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures“ (Rec. (2008)II, ERJOSM)⁴⁰ und die Probation Rules⁴¹. Nach diesem Diskussionsentwurf sollen die hilfsbedürftigen Klienten und Klientinnen Anspruch auf die einzelnen Hilfen haben und diesem subjektiven Anspruch entspricht die Verpflichtung, solche Hilfeangebote flächendeckend zur Verfügung zu stellen bzw. anzubieten.

Für die Bewährungshilfe regelt der Diskussionsentwurf in § 22 die Vorrangigkeit von Hilfe und Betreuung. „Die *Bewährungshilfe* ist nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen, sondern beinhaltet vielmehr die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen.“ Gleichzeitig wird die Partizipation der Probandinnen und Probanden gestärkt, wovon sich eine Verbesserung der Qualität der Berichte und Stellungnahmen und eine erhöhte Motivation zur Mitwirkung versprochen wird. § 22 Abs. 4 fordert eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu den Probandinnen und Probanden – spätestens innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht. Schließlich normiert § 22 Abs. 9, dass einem Bewährungshelfer oder einer Bewährungshelferin regelmäßig nicht mehr als 30 Probandinnen oder Probanden zugeteilt werden dürfen, damit die geforderten inhaltlichen Standards gewährleistet werden können. Auf die jahrzehnt-

34 Vgl. KAWAMURA-REINDL & SCHNEIDER, 2015, S. 348.

35 Auf die verzerrte Wahrnehmung durch falsche Positive sei hier nur hingewiesen.

36 MAYER ET AL., 2007, S. 42; vgl. insgesamt dazu MAYER, 2007.

37 Vgl. CORNEL, 2008, S. 5 f.

38 „Soziale Arbeit im Kontext von Zwang und Kontrolle bedeutet nicht notwendigerweise, dass zur Annahme von Hilfe selbst gezwungen wird oder alle Elemente vermischt werden müssten. Der Bewährungshelfer bzw. die Bewährungshelferin kann durchaus seinen/ihren Kontrollauftrag für das Gericht wahrnehmen, um Haft zu vermeiden und dem Probanden bzw. der Probandin gleichwohl die Freiheit lassen, Hilfe abzulehnen oder anzunehmen. Zwar ist der Proband oder die Probandin nicht frei, den Kontakt aufzunehmen oder nicht, aber inwieweit darüber hinaus eine helfende Beziehung entsteht ist offen. Die Professionalität in der Hilfeleistung besteht gerade darin, diese Differenz transparent zu machen und gleichwohl dazu zu motivieren, wo es Bedarf an persönlichen Änderungsprozessen gibt. Dass es eine starre Trennung meist nicht gibt, ist weniger ein Problem als ein Indikator der praktischen Lösung.“; CORNEL, 2008, S. 6.

39 Vgl. CORNEL ET AL., 2015a; 2015b; 2015c.

40 Vgl. COUNCIL OF EUROPE, 2009, S. 7, S. 33, S. 37 f.; Das Verbot erniedrigender Behandlung ist Gegenstand von Art. 3 EMRK.

41 Vgl. die Empfehlung CM/Rec (2010)1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe vom 20.01.2010, zugänglich unter [www.coe.int].

telange Kritik aus der Fachliteratur und der Praxis an der zu hohen Fallzahlbelastung wurde bereits in Punkt 5 eingegangen.

Der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz will nicht nur seine vielen ganz konkreten Vorschläge zur Debatte stellen, sondern auch zeigen, wie das gesetzlich geregelt werden kann und dass ein anderer gesellschaftlicher Umgang mit Delinquenz mit weniger Ausgrenzung möglich ist. Inzwischen beschäftigen sich bereits sechs Bundesländer mit Resozialisierungsgesetzen.⁴²



Prof. Dr. HEINZ CORNEL ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin und war von 2009 bis 2015 Präsident des „DBH – Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“. Seit 1988 ist er Mitglied des Vorstandes der DVJJ Landesgruppe Berlin. cornel@ash-berlin.eu

LITERATURVERZEICHNIS

- ANDREWS, D.A. U.A. (1990). Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN (1988). *Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResG)*. (Stand: Juni 1988).
- ARBEITSGRUPPE RESOZIALISIERUNGSGESETZ (2011). *Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz*. (Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg). Potsdam: Ministerium der Justiz.
- BECKER, W. (1961). *Bewährung der Bewährungshilfe*. (Dissertation). Münster.
- BESS, K., SCHUH-STÖTZEL, C. & MALTRY, A. (2016). Quo vadis, Bewährungshilfe Bayern? *Bewährungshilfe*, 64-72
- BINDZUS, D. (1966). *Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden*. (Dissertation). Göttingen.
- BLOCK, P. (1993). *Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste der Justiz*. Wiesbaden
- BREUNING, A. (1960). *Bewährungshilfe – praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg*. Hamburg: Universität Hamburg.
- BROCKMANN, B. (1960). *Die Anwendung des § 20 und des § 27 JGG im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den Jahren 1954 bis 1958*. (Dissertation). Hamburg.
- CORNEL, H. (1983). Abschaffung der Freiheitsstrafe als konkrete Utopie. In H.-J. KERNER, H. KURY & K. SESSAR (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle* (S. 1461-1499). Köln, Berlin, Bonn & München: Heymanns.
- CORNEL, H. (1990). Rechtliche Aspekte der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Bewährungshilfe. *Goltammers Archiv für Strafrecht*, 55-69.
- CORNEL, H. (1991). Zuständigkeiten verhindern Zuständigkeit – Ressortegoismen contra solidarische Hilfe. In DEUTSCHEN BEWÄHRUNGSHILFE (Hrsg.), *Dokumentation der Regionalkonferenz 'Soziale Arbeit und Strafrecht'*, Berlin 21. Mai 1990 (S. 31-37). (DBH Materialien Nr. 4). Bonn.
- CORNEL, H. (2005). *Die Sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Ihre ProbandInnen und Arbeitsweise*. Berlin.
- CORNEL, H. (2006). Probanden der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Daten zur Legal- und Sozialbiographie sowie zur sozialen Situation und Durchführung der Aufsichten. *Bewährungshilfe*, 53 (2), 99-124.
- CORNEL, H. (2008). Die Bedeutung des Zwangskontextes in der Sozialen Arbeit mit Delinquenten. *Klinische Sozialarbeit*, (2), 4-6.
- CORNEL, H. (2011a). Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung – Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. *Neue Kriminalpolitik*, 23, 127-136.
- CORNEL, H. (2011b). 60 Jahre Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik durch den Verein Deutsche Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 58 (4), 379-399.
- CORNEL, H. (2012a). Übergangsmangement im Prozess der Resozialisierung. *Bewährungshilfe*, 59, 286-308.
- CORNEL, H. (2012b). Übergangsmangement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik. In DBH – FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK (Hrsg.), *Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung* (S. 11-25). (Handbuch für die Praxis). Köln & Halle: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.
- CORNEL, H. (2014). Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 61, 356-375.
- CORNEL, H., DÜNKEL, F., PRUIN, I., SONNEN, B.-R. & WEBER, J. (2015a). *Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige*. Mönchengladbach: Forum.
- CORNEL, H., DÜNKEL, F., PRUIN, I., SONNEN, B.-R. & WEBER, J. (2015b). Vorlage eines Diskussionsentwurfs eines Landesresozialisierungsgesetzes. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 119-122.
- CORNEL, H., DÜNKEL, F., PRUIN, I., SONNEN, B.-R. & WEBER, J. (2015c). Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen. *Bewährungshilfe*, 62 (4), 357-380.
- COUNCIL OF EUROPE (Hrsg.) (2009). *European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- DÖLLING, D., HERMANN, D. & ENTORF, H. (2014). *Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg*. (Abschlussbericht). Internet-Publikation: [http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/Evaluation%20der%20BWH_GH_TOA.pdf].
- DÜNKEL, F. (1986). Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz – eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. *Bewährungshilfe*, 33, 129-158.
- MINISTER DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2011). *Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg*. Potsdam.
- BADEN-WÜRTEMBERGISCHEN JUSTIZMINISTERIUM (Hrsg.) (2014). *Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg*. Stuttgart.
- FEEST, J. (2007). Übergänge aus dem Strafvollzug in die Freiheit. Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten und Gesetzgebung. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, (44), 6-12.
- FRIEDRICHS, C. (1962). Stellung, Aufgabe und Arbeitsweise des Bewährungshelfers. *Bewährungshilfe*, 3-20.
- KAWAMURA-REINDL, G. (2010). Bewährungshilfe im Spannungsfeld von Resozialisierung und Kontrolle. In B. DOLLINGER & H. SCHMIDT-SEMISCH (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität, Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 493-505). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- KAWAMURA-REINDL, G. & SCHNEIDER, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim & Basel

⁴² Schon 1988 hatte die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger als Bundesgesetz entworfen, das aber niemals in den Bundestag eingebracht wurde. Brandenburg hat durch eine Arbeitsgruppe 2011 Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz erarbeiten lassen; vgl. auch CORNEL, 2011a.